

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0022/2011
	Erstelldatum:	09.09.2011
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/si
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Florian Haas		
Beratungsfolge	22.09.2011	Umweltausschuss
	24.10.2011	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Mit der Weiterführung des laufenden Unterschutzstellungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes 03-Stand 22.09.2011 der Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh besteht Einverständnis.

Sachstandsbericht:

Nach Vorberatung im Umweltausschuss vom 18.11.2010 (Vorlage Ref. 3 Lfd. Nr. 003/0020/2010) hat der Stadtrat in der Sitzung vom 20.12.2010 die Einleitung der Unterschutzstellungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh beschlossen.

Die damalige Fassung 02-Stand 05.11.2010 umfasste die folgenden Naturdenkmäler:

- a) „Kleiner Kreuzstein“
- b) „Großer Haselknock“
- c) „Schelmesleite“,
- d) „Rammertshofer Mühle“,
- e) „Kleiner Haselknock“,
- f) „Eiche an der Kemnather Mühle“
- g) „Feld-Ahorn nördlich Lengenloh“,
- h) „2 Eichen am Wendelinweg“,
- i) „Eiche in Lengenloh“,
- j) „In der Hänge“

Im ersten Schritt wurden der Entwurf der Rechtsverordnung mit Übersichtskarte und Plan über die jeweilig mitgeschützte Umgebung des Naturdenkmals, aus dem sich die Grenzen der Unterschutzstellung erkennen lassen, den betroffenen Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten zur Stellungnahme zugeleitet.

Im Folgenden werden die zum Entwurf 02 eingegangenen Rückmeldungen, Einwände bzw. Anregungen sowie die Bewertung durch die Verwaltung dargestellt:

- Mit der Ausweisung von Naturdenkmälern auf Flächen des staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach besteht Einverständnis.
- Die Luftsportgruppe Amberg e.V. hat nichts gegen eine Ausweisung von Naturdenkmälern, wenn dadurch nicht der Betrieb gestört wird, z. B. durch eine Vielzahl von Schaulustigen. Dies kann ausgeschlossen werden, es gibt keine Tendenz, dass die Bevölkerung zu ausgewiesenen Naturdenkmälern pilgert.
- Anlieger bei dem Naturdenkmal „In der Hänge“ haben nichts gegen die Ausweisung dieses Naturdenkmals.
- Bei dem Naturdenkmal „Feld-Ahorn nördlich Lengenloh“, bei dem sich nur die Krone auf ein privates Grundstück erstreckt, machte der Eigentümer der Wiese geltend, dass der Verkehrswert des Grundstückes vermindert wird und dass keine Bebauung mehr möglich sei. Des Weiteren verwies er darauf, dass bereits die Baumschutzverordnung entsprechenden Schutz biete. Dem ist zu widersprechen, weil die Baumschutzverordnung in dem betroffenen Gebiet nicht gilt, da es sich um einen Außenbereich handelt. Eine Bebauung der Grundstücksfläche ist i. ü. selbst für privilegierte Gebäude nicht zulässig, da diese sich im Überschwemmungsgebiet des Ammerbaches befindet. Insgesamt werden nur 209 m² der Fläche unter Schutz gestellt, von denen sich bereits ca. 50 m² im städtischen Besitz befinden, daher kann davon ausgegangen werden, dass der Verkehrswert sich bei dieser kleinen Schutzfläche (Gesamtfläche des betroffenen Grundstückes beträgt 16.331 m²) nicht verringern wird.
- Die Eigentümer der vorgeschlagenen Naturdenkmäler „Eiche an der Kemnather Mühle“ (Nr. f) und „Eiche in Lengenloh“ (Nr. i) sind strikt gegen eine Ausweisung. In der Naturschutzbeiratssitzung vom 27.04.2011 haben sich die Mitglieder mehrheitlich gegen eine Ausweisung von Naturdenkmälern bei Privatpersonen gegen deren Willen ausgesprochen, daher sind diese nicht mehr Bestandteil des beiliegenden Entwurfes.

Nach alledem soll nun das Unterschutzstellungsverfahren mit beigefügtem Entwurf 03, der die Bedenken und Anregungen entsprechend berücksichtigt, weitergeführt werden. In dieser Verordnungsfassung sind die Einzelschöpfungen der Natur „Eiche an der Kemnather Mühle“ und „Eiche in Lengenloh“ nun nicht mehr zur Unterschutzstellung als Naturdenkmäler vorgeschlagen.

Der Entwurf 03 wurde in einigen Punkten auch den Vorgaben des zwischenzeitlich neu in Kraft getretenen Bayerischen Naturschutzgesetzes angepasst, was aber keine weitergehenden materiellen Änderungen zur Folge hat.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlage:

Entwurf 03 – Stand 22.09.2011 der
Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im
Gebiet des Ammerbaches und von Gailoh

Verteiler:

Mitglieder Umweltausschuss
Referat 3, Referat 5, Amt 3.2, Amt 3.29
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Registratur